

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Die Vorsitzende  
Landeshaus  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag   
Umdruck 16/3925

03.02.09

**Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGB II)  
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit  
Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem obigen Gesetzentwurf nehmen wir gern wahr.

Das Forum Pflegegesellschaft und die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. sehen in der Landeszuständigkeit für das Heimrecht die Chance zur Zukunftssicherung und weiteren Verbesserung der Wohn-, Pflege- und Betreuungssysteme für pflegebedürftige und behinderte Menschen in Schleswig-Holstein. Wir begrüßen daher den Willen zur Abkehr von dem klassischen, institutionalisierten Heimrechtsverständnis hin zu einem verbraucherorientierten modernen Ansatz.

Richtig ist aus unserer Sicht die Intention, die gleichrangigen Gesetzeszwecke der Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen auf der einen Seite und der Gewährleistung staatlichen Schutzes auf der anderen Seite anhand des konkreten Schutzbedürfnisses und der unterschiedlichen tatsächlichen Teilhabemöglichkeiten der jeweiligen Menschen auszubalancieren.

Genau die Herstellung dieser Balance zwischen Fürsorge und Selbstbestimmung stellt jedoch aus unserer Sicht die größte Schwierigkeit des Gesetzesvorhabens dar und erscheint uns im vorliegenden Entwurf noch nicht gelungen. Die ordnungsrechtliche Überwachung samt rechtlicher Konsequenzen für die Adressaten müsste sich dafür konsequent abgestuft an der Differenzierung der Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie an dem damit verbundenen individuellen Maß an Selbstbestimmung und Verbrauchersouveränität der betroffenen Menschen orientieren. Tatsächlich jedoch werden in dem vorliegenden Entwurf die Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden ausgeweitet. In dem Moment, in dem Zweifel an der Betreuungsform bestehen, ist der Rechtsfolgenkatalog nur noch schwer durchschaubar und dementsprechend uneinheitlicher Rechtsanwendung ausgesetzt. Der Umfang der Prüfung ist auf



den Anlass der Prüfung damit nicht beschränkt. Gleiches gilt für die (anlassbezogenen) Prüfungen besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Es steht zu befürchten, dass die Aufsichtsbehörden aufgrund der schwer durchschaubaren Verweisungssystematik und der zahlreichen Analogien der gesetzlichen Regelungen bei anlassbezogenen Prüfungen systemwidrig für alle Wohnformen stationäre Maßstäbe anlegen.

In vertiefenden Gesprächen mit dem federführenden Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sind wir übereinstimmend zu der Bewertung gekommen, dass in dem zentralen Regelungsbe- reich des Gesetzentwurfs, der Definition der unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsformen und den jeweiligen Rechtsfolgen (§§ 7 bis 10), eine klarere Abgrenzung erforderlich ist. Wir haben daher gemeinsam eine neue Fassung insbesondere der §§ 7 und 8 erarbeitet, die wir Ihnen als Anlage 1 zur Kenntnis geben.

Unserer Einschätzung nach würde die Umsetzung dieses Vorschlages im Gesetz bereits wesentliche Kritikpunkte unserer Stellungnahme, die sich auf die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs beziehen, beseitigen.

Auch die neu aufgenommene Zertifizierungspflicht für alle Wohnkonzepte „Betreutes Wohnen“, deren Reichweite und inhaltliche Ausgestaltung erst im Verordnungswege geregelt werden sollen, lässt zwar den gut gemeinten Willen zur Gewährung staatlichen Schutzes erkennen, greift jedoch in die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer, die in der Wahl des Anbieters nicht mehr frei wären, und in die Berufsfreiheit der Anbieter in fragwürdiger Weise ein. Zugleich gehen wir davon aus, dass das Instrument der Zertifizierung zwar auf freiwilliger Basis ein Beitrag zur Qualitätssicherung und –kennzeichnung sein kann, als Verpflichtung an die Anbieter einzelner „Bausteinkleistungen“ jedoch ungeeignet ist, den Schutz von selbständig lebenden Menschen vor jeglichen Alltagsgefahren tatsächlich zu gewährleisten.

Des Weiteren stellen wir fest, dass die besonderen Anforderungen der Eingliederungshilfe nicht nur im Titel des Gesetzes, der den alleinigen Fokus auf die Pflege deutlich macht, vernachlässigt werden. Auch die gesamte Struktur des Gesetzentwurfs spiegelt den Inklusionsgedanken nicht angemessen wider. Im Sinne von Inklusion werden den behinderten Leistungsberechtigten uneingeschränkte Rechte und Pflichten zur Teilhabe als Mitglieder der Gesellschaft zugestanden. Dies muss dazu führen, dass ordnungsrechtliche Eingriffsbefugnisse sich dem Leitgedanken der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe unterordnen. Der unbestritten auch hier notwendige Verbraucherschutz wird bereits über die speziellen Regelungen des SGB XII und der sich daraus ergebenden untergesetzlichen Vorschriften realisiert.

Leider fehlen dem Gesetzentwurf auch die nach den Erfahrungen mit der Anwendung des bisherigen Heimgesetzes dringend gebotenen verbindlichen Regelungen zur Qualität der ordnungsrechtlichen Prüfungen und zur Qualifikation der mit der Durchführung betrauten Personen. Auch dieser Gesetzentwurf sieht keinen einheitlichen Prüfkriterienkatalog vor, der zu einer Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen insbesondere vor dem Hintergrund von deren Veröffentlichung führen könnte. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit höchst unterschiedlich qualifizierten und fortgebildeten Prüfpersonen fordern wir seit langem eine Regelung zu einem Kompetenz-



nachweis für Aufsichtsbehörden, der den gleichen Qualitätskriterien unterliegt, die für die Betreiber aller Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gelten.

Wir schlagen daher vor, landeseinheitliche Regelungen zur Qualifikation des Prüfpersonals sowie zu den Prüfkriterien und zum Prüfungsverfahren im Verordnungswege zu regeln und in dem zu verabschiedenden Gesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Dass die Praxis von Prüfungen dazu durch den im Gesetzentwurf festgeschriebenen Grundsatz unangemeldeter Prüfungen von einem grundlegenden Misstrauen gegenüber den in der Pflege und Betreuung tätigen Menschen geprägt wird, bedauern wir insbesondere vor dem Hintergrund eines gleichzeitig beabsichtigten kooperativen Beratungsverhältnisses zwischen Aufsichtsbehörden, Leistungserbringern und deren Trägerverbänden. Gänzlich unangemeldete Prüfungen führen dazu, dass die Möglichkeit der Hinzuziehung von Trägerverbänden oder anerkannten Sachverständigen leer laufen würde. Eine Vorlaufzeit von 48 Stunden halten wir für die Einrichtungen für unerlässlich.

Gegen die vorgesehene pauschale Verpflichtung der Einrichtungen, den Aufsichtsbehörden Geschäftsgeheimnisse und Betriebsinterna offenzulegen und sogar zur Verfügung zu stellen, haben wir ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Dass ein so weit gehendes Auskunftsrecht das grundgesetzlich geschützte Interesse der Einrichtungsträger an der Geheimhaltung insbesondere wirtschaftlicher Betriebsinterna verletzen würde, lässt sich auch den jüngsten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Telekom und des Bundesgerichtshofs zu Gasversorgern entnehmen. Für die Träger von Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen kann nichts anderes gelten.

Der ursprünglich verfolgte Entbürokratisierungsansatz wird zum Teil aus den Augen verloren. Anzeige- und Nachweispflichten werden gegenüber dem bisherigen Heimgesetz durch zahlreiche nicht abschließende Regelungen und Verweisungen sogar ausgeweitet. Insgesamt würden durch bürokratische Erfordernisse in den Einrichtungen weiterhin zu viele personelle Kapazitäten gebunden, die den pflegebedürftigen und behinderten Menschen nicht zugute kämen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes sowohl den Trägern von Einrichtungen und anderen Wohn- und Betreuungsformen als auch den Kommunen Mehrkosten in nicht unerheblicher Höhe entstehen werden. Die Refinanzierung dieser Mehrkosten und auch deren Relevanz in den Vergütungssystematiken des SGB XI und SGB XII sind dagegen unklar.

Schließlich halten wir es für dringend geboten, die vorgesehenen Verordnungen zum Gesetzentwurf angesichts der zu erwartenden erheblichen qualitativen Auswirkungen gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten zu lassen. Ob die bestehenden Bundesverordnungen formal überhaupt weiter gelten könnten, wäre zumindest überprüfungsbedürftig.



Im Einzelnen entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf bitte unserer anliegenden ausführlichen Stellungnahme, in die die Positionen der ebenfalls zu einer Stellungnahme aufgeforderten Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter in Schleswig-Holstein eingeflossen sind.

Wir gehen davon aus, dass diese bei der Findung praxis- und zukunftsorientierter Lösungen zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger und behinderter Menschen in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden, und stehen für Erläuterungen unserer Positionen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Anke Schimmer)  
Sprecherin Forum Pflegegesellschaft

(Georg Falterbaum)  
Vorsitzender der Landes-  
Arbeitsgemeinschaft der freien Wohl-  
fahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

**Anlagen:**

1. Stellungnahme zum Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein
2. Vorschlag für eine Neufassung der §§ 7 und 8 mit Folgeänderungen sowie für eine Korrektur des § 20
3. Aufstellung der in Schleswig-Holstein bereits vorhandenen Beratungsstrukturen;
4. Gegenüberstellung Heimgesetz und Gesetzentwurf hinsichtlich Anforderungen an den Betrieb sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

## **Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein**

### **– Zweites Buch – (PGB II)**

## **Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**

03.02.09

### **Stellungnahme**

#### **Systematik**

Der Gesetzentwurf ist in seiner Systematik und in seinem Aufbau unübersichtlich und damit wenig verbraucherfreundlich. Er regelt erst in seinem zweiten Teil in § 6 den Geltungsbereich und vermischt diesen wiederum mit dem Zweck und den Grundsätzen des Gesetzes. Weiter zeichnet sich der Gesetzentwurf durch zahlreiche Verweisungen, teilweise auf nachfolgende Regelungen, und Analogien aus. Für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für die Verantwortlichen sowohl bei den Aufsichtsbehörden als auch in den Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist der Gesetzentwurf dadurch schwer verständlich und durch seine Verweisungsketten in den Rechtsfolgen kaum durchschaubar. Dies widerspricht auch den Vorgaben des geltenden „Handbuches der Rechtsförmlichkeit“ des Bundesministeriums für Justiz, nach denen auf einen folgerichtigen Aufbau und eine klare Gliederung zu achten ist. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einige unbestimmte Rechtsbegriffe und an verschiedenen Stellen Öffnungsklauseln. Auch dies steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit der Vorgabe des Handbuches der Rechtsförmlichkeit, wonach das Recht übersichtlich und in der Anwendung auf die unterschiedlichen Sachverhalte handhabbar sein muss. Nur so ist eine effektive und vor allem gleichmäßige Anwendung gewährleistet.

Inhaltlich führt darüber hinaus die systemwidrige Vermengung von leistungsrechtlichen Elementen und ordnungsrechtlichen Regelungen zu Unklarheiten.

Das Leistungsrecht ist in den entsprechenden Bundes- und Landesgesetzen bereits eindeutig geregelt. Ob leistungsrechtliche Regelungen von der Gesetzgebungskompetenz des Landes für „das Heimrecht“ erfasst sind, halten wir für fraglich.

Dies gilt z.B. für die Regelung zur Aufstellung von Pflegeplanungen für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner und Aufzeichnung „in möglichst einfacher Form“, § 14 Abs. 1 Nr. 3. Die durch Versorgungsvertrag zugelassenen Pflegeheime müssen bereits die in den "Gemeinsamen Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen" vorgeschriebenen Anforderungen an die Pflegeplanung und Pflegedokumentation erfüllen und gleichzeitig den Voraussetzungen der "Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität (Qualitätsprüfungs-Richtlinien – QPR)" genügen. Die Ausgestaltung der Dokumentation ist dabei den Einrichtungen überlassen.

Ein weiteres Beispiel ist die bereits im Rahmen des Krankenversicherungsrechtes geregelte Sicherstellungspflicht medizinischer Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigungen. Bei der Pflegeversicherungsreform ist ausdrücklich von der verpflichtenden Anstellung beziehungsweise Vorhaltung eines Heimarztes abgesehen worden. Die Sicherstellungspflicht hinsichtlich ärztlicher und gesundheitlicher Betreuung hält nun durch § 14 Abs. 1 Nr. 1 wie im bisherigen Heimgesetz wieder Einzug in das ordnungsrechtliche Regelungswerk. Da hiermit nach der Gesetzesbegründung offenbar entgegen dem Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht die eigene Sicherstellung der ärztlichen Betreuung durch die Einrichtungen, sondern nur die Leistung der erforderlichen Organisation und Koordinierung gemeint ist, wäre es zur Vermeidung von Auseinandersetzungen erforderlich, die missverständliche Bestimmung des bisherigen Heimgesetzes durch eine klare gesetzliche Regelung zu ersetzen.

Wir schlagen zur Lösung der Schnittstellenproblematik zu allen bestehenden Qualitäts- und Prüfungsregelungen im SGB folgende Formulierung zur Aufnahme in den Geltungsbereich des Gesetzentwurfes vor:

***„Für Leistungsberechtigte, die Leistungen in Einrichtungen oder von Diensten nach SGB V, VIII, XI oder XII sowie diesen nachgeordneten Rechtsnormen erhalten, sowie für Einrichtungen und Dienste, die diese Leistungen erbringen, finden die Regelungen dieses Gesetzes nur Anwendung, soweit die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten sowie die Sicherstellung der Qualität der Leistungen und deren Prüfung nicht anderweitig rechtsverbindlich geregelt sind.“***

### **Beratung**

Der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Beratungsansatz zur Stärkung der Kundensouveränität im Sinne des Verbraucherschutzes wird von uns ausdrücklich begrüßt. Ein zusätzlicher Gewinn für Verbraucher ist wegen der bereits seit Jahren bestehenden Beratungsmöglichkeiten allerdings nicht zu erkennen: Neben dem allgemeinen sozialrechtlichen Beratungsanspruch des § 14 SGB I sehen sowohl § 11 Abs. 2 SGB XII als auch nunmehr § 7a SGB XI einen Anspruch auf Beratung vor. Der allgemeine Beratungsansatz des Gesetzentwurfs vergrößert die Gefahr der Schaffung von überflüssigen Doppelstrukturen. Vor dem Hintergrund unveränderter Strukturen und fehlender Finanzierung (siehe Einführung D. 1: Haushaltsvorbehalt) verfehlt der Gesetzentwurf hier seine Zielsetzung.

Hinsichtlich der in Schleswig-Holstein bereits vorhandenen Beratungsstrukturen verweisen wir auf die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung.

### **Ehrenamtlichkeit**

Positiv bewerten wir die Betonung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements. Dieses wird von uns gemeinsam mit den Einrichtungen seit Jahren intensiv entwickelt und gefördert. Der Charakter der Freiwilligkeit des Ehrenamts darf jedoch

nicht durch eine Institutionalisierung für die Einrichtungen gefährdet werden. Auch ist die Refinanzierung der den Einrichtungen durch die notwendige Koordination und Begleitung der ehrenamtlich Tätigen entstehenden zusätzlichen Personalkosten unklar. Überdies darf Ehrenamtlichkeit weder zu einem Abbau professioneller Strukturen noch zur Absenkung von Qualitätsstandards führen.

### **Wohnformen und Rechtsfolgen**

Begrüßenswert ist aus unserer Sicht die grundsätzliche Differenzierung in „Stationäre Einrichtungen“ (§ 7), „Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ (§ 8), „Betreutes Wohnen“ (§ 9) und „Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften“ (§ 10). In dieser hier aufgeführten Reihenfolge wird von einem abnehmenden Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer dieser Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ausgegangen. Diesem innovativen Ansatz müssen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch zwingend abgestufte Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden gegenüberstehen. Nur so lassen sich Verbrauchersouveränität, Ent-Institutionalisierung und Entbürokratisierung gesetzlich realisieren.

Dieser Ansatz gelingt jedoch bereits deshalb nicht, weil die Definition der heterogenen Gruppe der „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ zu weit ist und keine klare Abgrenzung zu stationären und teilstationären Einrichtungen einerseits und Einrichtungen des betreuten Wohnens andererseits ermöglicht.

Stationäre Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind bereits von § 7 Abs. 2 erfasst. Die gleichzeitige Subsumtion unter die Definition der „Besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ in § 8 ist nicht nur irreführend, sondern auch sachwidrig.

Die gesonderte Aufnahme gerade der speziellen Betreuungsform „Wohngemeinschaften und Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung“ in den Aufzählungskatalog des § 8 Abs. 1 erschließt sich gänzlich nicht. Eine klare Abgrenzung der Versorgungsformen durch genaue Definitionen sollte die Einzelaufzählung weitgehend entbehrlich machen.

Wir schlagen nach Abstimmung mit dem federführenden Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren daher die folgende Definition in § 8 Abs. 1 vor:

***„Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden und in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vertraglich verpflichtet sind, neben der Leistung des Wohnens mindestens eine qualifizierte Leistung der Pflege oder der Betreuung dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen des § 10 erfüllen.“***

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ist die Regelung des § 8 zu weit.

Bei stringenter Verfolgung der Verweisungsketten ergeben sich für besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen folgende Bedingungen und Konsequenzen:

- Regelprüfungen finden zwar grundsätzlich nicht statt. Anlassbezogen erfolgt die für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehene Prüfung nach § 20 jedoch entsprechend. Damit wird zunächst auf die Anforderungen nach § 14 Bezug genommen, die an diese Angebotsform ursprünglich nicht gestellt werden. Eine Begrenzung der Prüfung auf den konkreten Anlass ist nicht vgeschrieben.
- Bei Anhaltspunkten für eine unterlassene Anzeige nach § 13 kommt ebenfalls § 20 zur Anwendung. Damit kann wiederum eine sofortige vollständige Prüfung aller Anforderungen vorgenommen werden. Verhältnismäßig wäre jedoch zunächst lediglich die Verpflichtung zur Nachholung der Anzeige.
- Die Anzeige des Betriebes nach § 13 ist an sechs formelle Anforderungen geknüpft. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde jedoch weitere Angaben verlangen, soweit sie für die Feststellung eines ordnungsgemäßen Betriebes notwendig sind. Diese Einschätzung ist nicht an Kriterien gebunden und stellt eine Generalvollmacht hinsichtlich des Prüfungsumfangs dar, §13 Abs. 1 und 2.



- Es besteht weiterhin über die Anzeige hinaus eine ständige Informationspflicht hinsichtlich personeller, betrieblicher und konzeptioneller Änderungen, § 13 Abs. 3.
- Es gelten die Informationspflichten der Träger und alle Beratungs-, Anordnungs- und Eingriffsrechte der zuständigen Behörde in nahezu vollem Umfang wie für stationäre Einrichtungen, § 8 Abs. 4.

Wir schlagen – ebenfalls nach Abstimmung mit dem federführenden Ministerium – für die Regelung der Rechtsfolgen in § 8 folgende Regelung vor:

***„Abs. 2: In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Hinsichtlich dieser anlassbezogenen Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte des § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.“***

Es könnte sodann noch eine Regelung für das Vorliegen begründeter Zweifel an dem Vorliegen einer Betreuungsform nach § 9 oder 10 aufgenommen werden, nach der die zuständige Behörde die Zuordnung zu einer Betreuungsform überprüfen könnte:

***„Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach §§ 9 oder 10, kann sie eine Prüfung in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.“***

Zur Klarstellung wäre schließlich empfehlenswert, den § 20 umzubenennen in „***Prüfungen von Einrichtungen***“ und sodann in seinem Abs. 1 einzufügen: „***Die stationären Einrichtungen werden (...)***“, um die Zweifel hinsichtlich des jeweiligen Maßstabes und Umfanges der Prüfung weitgehend zu beseitigen.

In Gänze entnehmen Sie unsere Vorschläge für eine Neufassung bitte der beigefügten Anlage 1.

Die Zertifizierungspflicht für „das Wohnkonzept Betreutes Wohnen“ in § 9 Abs. 1 halten wir für einen fragwürdigen Eingriff sowohl in die Privatautonomie der Nutzer/innen, die in der Wahl der Anbieter nicht mehr frei wären, als auch in die Berufsfreiheit der Anbieter. Die verpflichtende Zertifizierung ist bereits nicht geeignet, den Schutz der selbstständig lebenden Menschen vor jeglichen Alltagsgefahren zu gewährleisten. Dies ist in einer derart selbstbestimmten Form des Wohnens darüber hinaus auch nicht erforderlich.

Wir halten das Instrument der Zertifizierung nur auf freiwilliger Basis für einen Beitrag zur Qualitätssicherung und –kennzeichnung und gehen bei der inhaltlichen Ausgestaltung durch den Ordnungsgeber von einer Beteiligung der Trägerverbände aus.

In der vorliegenden Fassung wird der Gesetzentwurf seinem inhaltlichen Anspruch, sich an dem konkreten und individuellen Schutzbedürfnis pflegebedürftiger und behinderter Menschen zu orientieren, nicht gerecht, sondern erweitert er den Anwendungsbereich für ordnungsrechtliches Handeln.

Dies wird eine personelle Verstärkung der Aufsichtsbehörden zur Folge haben müssen, die ihr umfangreicheres Tätigwerden sodann durch die Erhebung von Gebühren bei den Einrichtungen und Diensten refinanzieren werden. Ein Ausgleich für diese zu erwartende finanzielle Mehrbelastung der Leistungserbringer ist jedoch nicht ersichtlich.

### **Eingriffsmaßnahmen**

Wir begrüßen das grundsätzliche Festhalten an der Beratungspflicht der zuständigen Behörde (§ 22). Hierdurch kann zusammen mit der betroffenen Einrichtung in der Regel der Mangel ohne Anordnungen und weitere Eingriffe gemäß §§ 23 – 25 beseitigt werden. Gleichfalls begrüßen wir die Beteiligung der Leistungsträger im Beratungsverfahren. Allerdings ist damit noch nicht sichergestellt, dass kostenwirksame Auflagen aus der Beratung auch im Pflegesatzverfahren umgesetzt werden können. Hier ist eine eindeutige Verpflichtung des Leistungsträgers zur Berücksichtigung pflegesatzrelevanter Auflagen im Pflegesatzverfahren erforderlich.



Dies betrifft z.B. gerontopsychiatrische Einrichtungen, in denen von den Aufsichtsbehörden die zusätzliche Einstellung fachspezifisch ausgebildeter Pflegefachkräfte gefordert wird, ohne dass eine Refinanzierung im Pflegesatzverfahren in jedem Fall möglich ist.

Wir bedauern, dass die Gelegenheit der Reform nicht genutzt wurde, pflegesatzrelevante Anordnungen unter die Bedingung des Einvernehmens mit den zuständigen Leistungsträgern zu stellen. Wie das bisherige Heimgesetz regelt auch dieser Gesetzentwurf nur die Verpflichtung, das Einvernehmen anzustreben. Hierdurch kann es nach wie vor zu Anordnungen kommen, die leistungsrechtlich nicht realisiert werden können.

Der Gesetzentwurf weitet die Anordnungscompetenz der zuständigen Behörde im Vergleich zu den heimgesetzlichen Regelungen erheblich aus: Die bisherige Voraussetzung der Erforderlichkeit einer Anordnung zur Verhinderung oder Beseitigung einer eingetretenen oder abzuwendenden drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung aus § 17 Abs. 1 HeimG findet sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Dies eröffnet die Gefahr unverhältnismäßiger Eingriffe in die Rechte des Heims und bedarf deshalb der bewährten Einschränkung. Ein Grund zur Ausweitung der Anordnungscompetenz erschließt sich nicht.

In § 23 Abs. 4 wird erstmals die Möglichkeit des Belegungsstopps normiert. Das befristete Verbot der Neuaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohner ist allerdings nicht geeignet, die Qualität einer Einrichtung zu verbessern. Es ist vielmehr zu befürchten, dass aufgrund abnehmender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der betreffenden Einrichtung ein ordnungsgemäßer und den Anforderungen entsprechender Betrieb schwer aufrecht zu erhalten ist. Damit ist die Gefahr verbunden, dass eine mangelbehaftete Situation sich eher verschärft, als dass die Einrichtung eine reale Möglichkeit zur Beseitigung erhält. Die dieser Anordnung innewohnende Insolvenzgefahr erfordert zwingend einen zurückhaltenden Gebrauch unter sehr engen Voraussetzungen. Der Belegungsstopp kann zudem nur dann aufgehoben werden, wenn die Situation der Einrichtung sich so verbessert hat, dass den zukünftigen Bewohnern der Einzug in die Einrichtung wieder zugemutet werden kann. Diese weite-



re Einschränkung führt bei längerer Durchführung zu den oben genannten wirtschaftlichen Folgen. Dadurch wird das eigentlich angestrebte Ziel, die Qualität der Einrichtung zu verbessern, verfehlt.

Jedenfalls wäre die Möglichkeit der Anordnung eines Belegungsstopps angesichts der gravierenden wirtschaftlichen Folgen auf eine Dauer von maximal 3 Monaten zu begrenzen.

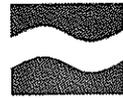
Im Gegensatz zum Heimgesetz ist keine vorläufige Untersagung bei Antragstellung mehr vorgesehen. Dieses Instrument vermeidet bisher für die Behörde und den Antrag stellenden Träger der zukünftigen Einrichtung, dass beim Vorliegen von Untersagungsgründen vor Inbetriebnahme ein erneutes förmliches Antragsverfahren eingeleitet werden muss. Der Antrag stellende Träger kann weitere erforderliche Maßnahmen einleiten und erforderliche zusätzliche Nachweise erbringen. Kommt es hingegen vor Aufnahme des Betriebs zu einer Untersagung, ergeht ein (abschließender) Verwaltungsakt, der ein neues Antragsverfahren erforderlich macht und damit einen erhöhten bürokratischen Aufwand bewirkt.

### **Entbürokratisierung**

In der Einleitung zu dem Gesetzentwurf wird auf „verzichtbare bürokratische Regelungen“ hingewiesen (Seite 2) und der „Abbau überflüssiger bürokratischer Regelungen“ vorgeschlagen (Seite 3). Die angestrebte Verringerung des Bürokratieaufwandes soll gleichfalls dazu dienen, die zusätzliche Bindung von Personalressourcen in den Einrichtungen auf Grund der neu geforderten Transparenz sowie der vermehrten Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter auszugleichen (Seite 4).

Dem Anspruch auf Entbürokratisierung wird der Gesetzentwurf insgesamt jedoch nicht gerecht. Dies zeigt sich an den dargestellten umfangreichen Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung.

Dabei akzeptieren wir selbstverständlich die grundsätzliche Anzeigepflicht von trägerbetriebenen Versorgungsformen. Für die Anzeige der Leitung des Betriebes sowie der Pflegedienstleitung nach § 13 Abs.1 Nr. 2 muss dabei allerdings die Anzeige



bis zur Aufnahme des Betriebes möglich sein, weil diese häufig erst kurzfristig feststehen können.

Exemplarisch für die weiterhin jedoch umfangreichen z.T. bürokratischen Erfordernisse stellen wir Ihnen mit der als Anlage 3 beigefügten tabellarischen Übersicht eine Gegenüberstellung der Anforderungen an den Betrieb eines Heims einschließlich Anzeige sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Heime nach dem bisherigen Heimgesetz und für stationäre Einrichtungen nach dem Gesetzentwurf zur Verfügung.

Ohne erkennbaren Nutzen enthält der Gesetzentwurf für stationäre Einrichtungen teilweise höhere Anforderungen als nach dem Heimgesetz: Nach § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs hat der Träger einer stationären Einrichtung die in den §§ 13 und 14 genannten Punkte anzuzeigen. Mithin muss er je sechs Punkte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 sowie weitere fünf Punkte gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, also insgesamt 17 Punkte anzeigen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs „weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann.“ Damit kann der ohnehin erweiterte Anforderungskatalog durch die zuständige Behörde noch ausgeweitet werden. Auch die in § 9 Abs. 1 vorgesehene inhaltlich bereits kritisierte Zertifizierungspflicht für Anbieter Betreuten Wohnens schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand in einem niederschweligen Angebotsbereich.

Zunehmende Bürokratisierung, zusätzliche Bindung von Personalressourcen in den stationären Einrichtungen, die verstärkte Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter sowie die Kostenverpflichtung für die gesamte Mitwirkungstätigkeit in § 16 bedürfen einer finanziellen Grundlage. Ein Ausgleich ist nicht ersichtlich. Mithin sind stationäre Einrichtungen gezwungen, die dafür zusätzlich anfallenden Kosten über die Pflegesätze zu refinanzieren. Auf Grund des steigenden Anteils von Menschen, die auf Leistungen des SGB XII angewiesen sind, wird das im Ergebnis zu einer höheren Belastung der zuständigen Träger der Sozialhilfe und damit der Kommunen führen.



### „Datenschutz“

Die Aufsichtsbehörden sollen nach § 20 Abs. 5 Nr. 5 i.V.m. Abs. 4 und 3 ein umfangreiches Einsichtsrecht erhalten, das sich auf alle betrieblichen Aufzeichnungen der Einrichtungen einschließlich steuerlicher und die Finanzierung betreffender Unterlagen beziehen kann und das auch das Recht zur Anforderung von Auskünften und Unterlagen umfassen soll.

Gleichzeitig regelt § 27 eine allgemeine Datenaustauschregelung, die einen weit geöffneten Informationsaustausch mit allen in § 19 Abs. 1 genannten Institutionen ermöglicht. Den Umfang des Datenaustausches bestimmen die nach § 19 Beteiligten dabei weitgehend selbst. Darüber kann eine Vielzahl von Beteiligten Kenntnisse über Betriebsinterna der Einrichtungen erhalten.

Die Wahrung betrieblicher und geschäftlicher Geheimnisse ist durch das Grundrecht auf Berufsfreiheit des Art. 12 GG geschützt. Die umfangreichen Offenlegungs- und Herausgabevorschriften hinsichtlich sämtlicher Betriebsinterna greifen daher in die Berufsfreiheit der Einrichtungen ein. Ob dieser Grundrechtseingriff nach der vorzunehmenden Rechtsgüterabwägung und den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus 2006 (zur Datenoffenlegungspflicht der Telekom) und des Bundesgerichtshofs aus 2008 (zur Offenlegungspflicht der Kalkulationsgrundlagen von Gasversorgern) verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, halten wir zumindest für fraglich.

Die Verbände gehen zudem davon aus, dass sich die Prüfung auf den Ort der Einrichtung beschränken muss. Die darüber hinausgehende vorgesehene kostenlose Erstellung von Kopien durch die Einrichtungen ist unzumutbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrzahl der betroffenen Einrichtungen über zentrale Buchhaltungen verfügt. Nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs hat der Träger Aufzeichnungen über den Betrieb nach dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und nunmehr in der zu prüfenden Einrichtung aufzubewahren. Die bisherigen Regelungen in § 15 Abs. 1 Satz 6 und 7 Heimgesetz regeln noch ausdrücklich, dass die Vorhaltepflcht für Unterlagen am Ort der Prüfung nur für angemeldete Prüfungen gilt. Der in diesem Gesetzent-

wurf vorgesehene Grundsatz unangemeldeter Prüfungen führt im Ergebnis dazu, dass alle stationären Einrichtungen nach SGB VIII, XI und XII in Schleswig-Holstein eigene Buchhaltungen vorhalten müssen. Diese Pflicht bindet erhebliche zusätzliche personelle Kapazitäten, die den pflegebedürftigen und behinderten Menschen nicht zugute kommen.

### **Inklusion**

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die Leitgedanken des SGB IX, die die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung realisieren sollen, mit ordnungsrechtlichen Notwendigkeiten verbunden. Da sich nicht nur aus dem Ansatz der Inklusion, sondern auch aus der Philosophie des SGB IX eine gesellschaftsrelevante Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung ausdrückt, müssen sich die ordnungsrechtlichen Vorschriften an dieser Stelle den allgemeinen Grundsätzen des SGB IX unterordnen. Das muss im Bereich des SGB XII dazu führen, dass auch die Aufsichtsbehörden ihr Handeln unter den Leitgedanken der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe stellen müssen. Dies muss auch im praktischen Handeln deutlich werden.

Die Kategorisierung von Menschen nach Abhängigkeitsgraden widerspricht zumindest in der Eingliederungshilfe grundsätzlich allen Zielsetzungen des offiziellen Leitbildes der Landesregierung zur Inklusion. Es passt auch unter Verbraucherschutzgesichtspunkten nicht in ein zukünftiges Ordnungsrecht.

Aus Sicht der Menschen mit Behinderung und mit Blick auf den Inklusionsgedanken führen aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu nicht gewollten Auswirkungen. Die differenzierten Wohnformen schaffen bereits heute die Voraussetzungen für eine größtmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Gerade in den Bereichen der Behindertenhilfe, Sucht und Psychiatrie ist die Selbstbestimmung zentraler Handlungsmaßstab. Der Zugang zu den notwendigen Verbraucherschutzmaßnahmen erfolgt hierbei über die Vorgaben des SGB XII und den daraus sich ergebenden Vorschriften des Landesrahmenvertrages.



Hoheitliche Eingriffe haben erhebliche Auswirkungen auf Eingliederungs- und Rehabilitationsergebnisse. Die Einbeziehung von ambulant betreutem Wohnen (in eigener Häuslichkeit) in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ist an dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu messen und widerspricht dem Grundsatz von Autonomie und Selbstbestimmung. Wenn man im Sinne von Inklusion den Leistungsberechtigten uneingeschränkte Rechte und Pflichten als Mitglieder der Gesellschaft zubilligt, müssen sie so gestärkt werden, dass sie ihre Rechte als Verbraucherinnen und Verbraucher eigenständig wahrnehmen können.

### **Zusammenarbeit**

Wesentliches Ziel der Ordnungsrechtsmodernisierung muss es sein, repressive Eingriffsinstrumente unter den Vorbehalt des ordnungsrechtlich Erforderlichen zu stellen. Zu einer echten Reduktion ordnungsrechtlicher Maßnahmen gehört zwingend die Wahrnehmung aller Möglichkeiten des partnerschaftlichen Umgangs mit sämtlichen Akteuren auf der Gleichordnungsebene. Wer erkennt, dass nicht alle Nutzerinnen und Nutzer sämtlicher Wohn-, Pflege und Betreuungsformen des gleichen Schutzes bedürfen, wird versuchen müssen, die Sachverhaltsaufklärung und den Umgang mit Problemen und Krisensituationen als gemeinsame Aufgabe zu begreifen. Mit den Forderungen an ein reformiertes Heimrecht verbinden wir daher eine gesetzlich vorgesehene und praktisch gelebte Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den Leistungserbringern und deren Verbänden. Wir erwarten daher die Einbindung in Entscheidungsprozesse zur Sicherstellung und Entwicklung der Lebensqualität von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und Behinderung.

Die von allen Beteiligten gewollte Entwicklung hin zu einem Beratungsverhältnis und der damit einhergehenden Abkehr vom klassischen Ordnungsrecht ist nur in einem partnerschaftlichen Austausch möglich.

Mit dem Gesetzentwurf wird dieser kooperative Ansatz bedauerlicherweise nur unzureichend umgesetzt:



- Lösungen in Konfliktsituationen und Beschwerdefällen werden nicht vorrangig mit den Einrichtungsträgern oder deren Verbänden gesucht, sondern einseitig durch die Aufsichtsbehörden geklärt bzw. entschieden.
- Lediglich „bei Bedarf“ sind nach § 19 Absatz 3 letzter Satz Träger und Trägerverbände an den Treffen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen.
- Eine Beteiligung der Trägerverbände bei Überwachungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden wird durch regelhaft unangemeldete Prüfungen faktisch unmöglich. Prüfungen müssen mit einer Frist von mindestens 48 Stunden angekündigt werden, damit die zu prüfenden Einrichtungen sich mit ihrer Personaldisposition auf die Dauer der Prüfung einstellen und ggf. die vom Gesetzentwurf vorgesehenen Personen ihrer Trägerverbände oder anerkannte Sachverständige hinzuziehen können.

### **Qualifikation des Prüfpersonals und Prüfinhalte**

Hinsichtlich der Überwachungskriterien der zuständigen Behörden besteht in Schleswig-Holstein der dringende Bedarf und die Erwartung nach Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Wirtschaftlichkeit und abgestuften Regelungen. Damit sind ein abschließender, differenzierter Prüfungskatalog und ein Kompetenznachweis für Aufsichtsbehörden gefordert, der den gleichen Qualitätskriterien unterliegt, die für die Betreiber aller Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gelten.

Gleichzeitig erwarten wir eine klare Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der unterschiedlichen Prüfinstanzen. Zumindest die Abgrenzung zur Tätigkeit des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen wird durch den Katalog der Prüfungsbefugnisse in § 20 Abs. 5 Nr. 4 erschwert.

Wir erleben derzeit einen deutlich unterschiedlichen Wissens- und Fähigkeitsstand beim Personal der 15 Heimaufsichtsbehörden, das teilweise aus anderen Verwaltungsbereichen ohne pflegerische und pädagogische Vorkenntnisse oder Erfahrungen kommt. Bereits aus diesem Grund ist die in § 18 normierte Transparenz der



Prüfergebnisse sowie die damit beabsichtigte Vergleichbarkeit der geprüften Einrichtungen nicht herstellbar. Hinzu kommt, dass jede Heimaufsicht derzeit individuell verschieden die gesetzlich vorgegebenen Sachverhalte und Anforderungen prüft und bewertet, ohne dass einheitliche Prüfinhalte, -kriterien und -fragen hierzu existieren. Die sich so ergebenden unterschiedlichen ordnungsrechtlichen Auswirkungen auf die Einrichtungen werden künftig noch dadurch verstärkt, dass nicht mehr das Sozialministerium als Landesbehörde die Fachaufsicht über die 15 Heimaufsichten ausübt, sondern die jeweiligen 15 Landrätinnen und Landräte der Kreise und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese weitere Dezentralisierung behördlicher Kontrolle verstärkt die uneinheitliche Auslegung und Anwendbarkeit der aufsichtsrechtlichen Regelungen aufgrund möglicher Interessenkollisionen und unterschiedlich vorhandener Fachkompetenz. Zugunsten einer verlässlichen Aufsichtstätigkeit erwarten wir einheitliche Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen. Die durch die überörtliche Heimaufsicht ausgegebene Prüfempfehlung wird bislang lediglich teilweise, jedenfalls aber nicht verpflichtend und stringent angewandt.

Den Anforderungen an die Qualitätssicherung muss eine gleichwertige, ordnungsrechtliche Prüfqualität entgegen gestellt werden. Mit Blick auf die wirtschaftliche Tragweite ordnungsrechtlicher Maßnahmen ist eine entsprechende Qualifikation des Prüfpersonals unerlässlich, wie dies im Leistungsrecht mit Einführung der Qualitätsprüfrichtlinien geschehen ist, § 5 Abs. 2 QPR. Wir fordern daher seit langem einheitliche Rahmenbedingungen für die Aufsichtsbehörden, die neben einer gleichartigen Qualifikation des Personals auch einen verbindlichen Prüfkatalog und -ablauf sowie einheitliche Bewertungskriterien vorgeben. Die unklare Sollvorschrift des § 29 Abs. 2 ist hierfür keineswegs ausreichend.

Wir schlagen aus diesem Grund die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung vor, auf deren Grundlage eine landeseinheitliche Regelung sowohl der Qualifikation des Prüfpersonals als auch der Prüfkriterien und des Prüfungsverfahrens erlassen werden kann.



### Verordnungen

Da in den Verordnungen zum Gesetzentwurf erhebliche weitere inhaltliche Auswirkungen hinsichtlich der in § 26 aufgeführten Bereiche zu erwarten sind und die Weitergeltung der bisherigen Bundesverordnungen nach Gebrauchmachen von der Gesetzgebungskompetenz durch das Land aufgrund der lediglich in Kraft belassenen bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung juristisch zumindest überprüfungsbedürftig ist, halten wir ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Verordnungen und Gesetz für erforderlich. Auch bei der Erstellung der Verordnungen gehen wir von einer inhaltlichen Beteiligung der Trägerverbände aus.

Erhebliche rechtliche Bedenken bestehen schließlich auch bezüglich der Beachtung des Gesetzesvorbehalts, soweit der Gesetzentwurf vorsieht, „die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4“ durch den Ordnungsgeber regeln zu lassen, § 26 Nr. 4.

(Anke Schimmer)

Sprecherin Forum Pflegegesellschaft

(Georg Falterbaum)

Vorsitzender der Landes-  
Arbeitsgemeinschaft der freien Wohl-  
fahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

## Gesetzentwurf PGB II:

### Neufassung insbesondere der §§ 7 bis 8 sowie Folgeänderungen (gemeinsamer Vorschlag des federführenden Ministeriums und LAG/Forum Pflegergesellschaft vom 03.02.09)

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:
    1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
    2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
    3. Altenheime,
    4. stationäre Hospize,
    5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung wohnen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### § 8

#### Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Versorgungsformen, die nicht selbstverantwortlich geführt werden und in denen Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung vertraglich verpflichtet sind, neben der Leistung des Wohnens qualifizierte Leistungen der Pflege oder der Betreuung dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des dritten Teils gelten entsprechend.

3. In § 9 wird folgender Absatz angefügt:

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.

## **Vorhandene Beratungsstrukturen in Schleswig-Holstein (Stand: Dezember 2008)**

1. Grundsätzliche Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialleistungsträger (z. B. Kranken- und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe), §§ 13 ff SGB I.
2. Beratungspflicht der Pflegekassen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen, § 7 SGB XI.
3. Beratung von Pflegegeldempfängern für selbst beschaffte Pflegehilfen zur Sicherung der Qualität häuslicher Pflege durch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder durch von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannte Beratungsstellen, § 37 Abs. 3 SGB XI n.F.
4. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen durch Pflegekassen, § 45 SGB XI
5. Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte zur allgemeinen sozialhilferechtlichen Beratung und Unterstützung, § 11 SGB XII.
6. Beratungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Altenhilfe, § 71 SGB XII.
7. Beratungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte als Heimaufsichtsbehörden, § 4 Heimgesetz.
8. Trägerunabhängige Beratungsstellen, § 7 Landespflegegesetz.
9. Weitere Beratungsangebote durch Institutionen, Vereine, Verbände und Aufgabenträger wie z.B.:
  - PflegeNotTelefon
  - Träger von Pflegeeinrichtungen
  - Alzheimergesellschaft Schleswig-Holstein e.V.
  - Landesseniorenrat
  - Seniorenbeiräte
  - Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein
  - Verein Patienten-Ombudsmann/-frau
  - Sozialverbände
  - Örtliche Beratungsangebote im Bereich der Selbsthilfegruppen.

#### Folgeänderungen:

4. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
6. § 20 erhält die Überschrift : „Prüfungen von Einrichtungen“  
In Absatz 1 wird eingefügt: „Die **stationären** Einrichtungen werden [...]“

	Heimgesetz	Pflegegesetzbuch II
1	Schutz der Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Wahrung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere bei behinderten Menschen Gewährleistung der sozialpädagogischen Betreuung und heilpädagogischen Förderung sowie bei Pflegebedürftigen Gewährleistung einer humanen und aktivierenden Pflege unter Achtung der Menschenwürde, § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Gesetzeszweck, § 1 Satz 1 Nr. 2
2	Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung, § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Gesetzeszweck, § 1 Satz 1 Nr. 1
3	Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3	Bei Menschen mit Behinderung Förderung und Gewährleistung der Eingliederung und einer möglichst selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen, § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
4	Förderung der Eingliederung behinderter Menschen, § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 / Bei Menschen mit Behinderung Förderung und Gewährleistung der Eingliederung und einer möglichst selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen, § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
5	Ermöglichung einer nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern angemessenen Lebensgestaltung und die Gewährung der erforderlichen Hilfen, § 11 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
6	Erbringung der hauswirtschaftlichen Versorgung sowie einer angemessenen Qualität des Wohnens, § 11 Abs. 1 Nr. 6, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung, § 14 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
7	Sicherstellung, dass für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden, § 11 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Aufstellung von Pflegeplanungen für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner und verständliche und übersichtliche Aufzeichnung von deren Umsetzung, § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3

	Heimgesetz	Pflegegesetzbuch II
8	Gewährleistung, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden, § 11 Abs. 1 Nr. 8, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Bei Menschen mit Behinderung Förderung und Gewährleistung der Eingliederung und einer möglichst selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen, § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
9	Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen und Sicherstellung, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, § 11 Abs. 1 Nr. 9, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	§ 36 Infektionsschutzgesetz
10	Sicherstellung, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, § 11 Abs. 1 Nr. 10, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Sicherstellung, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden, § 14 Abs. 1 Nr. 6, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
11	Besitz der notwendigen Zuverlässigkeit, insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zum Betrieb des Heims, § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Besitz der notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, § 14 Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
12	Sicherstellung, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, § 11 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Sicherstellung, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
13	Verlangung angemessener Entgelte, § 11 Abs. 2 Nr. 3	Bieten der Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beachtung der Angemessenheit der Entgelte, § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
14	Betreibung eines Qualitätsmanagements, § 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Anwendung eines anerkannten Verfahrens zur Sicherung der Qualität der Leistungen, § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 / Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt, § 20 Abs. 4 Satz 2
15	Gewährleistung der Einhaltung der in den Rechtsverordnungen nach § 3 enthaltenen Regelungen, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der bundesrechtlichen Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte, § 14 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
16	Erbringung der vertraglichen Leistungen, § 11 Abs. 3 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Erbringung der den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich geschuldeten Leistungen, § 14 Abs. 2 Nr. 5, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
17	Gewährleistung der Einhaltung der nach § 14 Abs. 7 erlassenen Vorschriften, § 11 Abs. 3 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3	Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der bundesrechtlichen Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte, § 14 Abs. 2 Nr. 4, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3

	Heimgesetz	Pflegegesetzbuch II
18	Anzeige der Absicht zur Aufnahme des Betriebs eines Heims spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 / Der Vorgesehene Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1	Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungstform ist der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen, § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 2
19	Die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2	Die Namen und Anschriften des Trägers und des Betriebs, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2
20	Die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3	Die Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2
21	Die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4	Die Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 2 / Sicherstellung, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
22	Der Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5	Den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 / Sicherstellung, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, § 14 Abs. 2 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
23	Die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6	Die Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 2
24	Ein Versorgungsvertrag nach § 72 sowie eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine solche Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angestrebt werden, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7	Mit der Reform der Pflegeversicherung seit dem 01.07.2008 wurde § 80a SGB XI gestrichen.
25	Die Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8	Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung erwartet werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1
26	Die Einzelvereinbarungen aufgrund § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9	Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung erwartet werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1
27	Die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10	Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung erwartet werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1
28	Die Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11	Ein Muster der mit den Nutzerinnen und Nutzern abzuschließenden Verträge, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 2
29	Die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12	Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung erwartet werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1

	Heimgesetz	Pflegegesetzbuch II
30	Die Heimordnung, soweit eine solche vorhanden ist, § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13	Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung erwartet werden kann, § 13 Abs. 2 Satz 1
31	Die Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1
32	Die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2	Die Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2
33	Der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1
34	Der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1
35	Der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1
36	Die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	Aufstellung von Pflegeplanungen für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner und verständliche und übersichtliche Aufzeichnung von deren Umsetzung, § 14 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
37	Für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7	Bei Menschen mit Behinderung Förderung und Gewährleistung der Eingliederung und einer möglichst selbst bestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen, § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
38	Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8	Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt, § 20 Abs. 4 Satz 2
39	Die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1
40	Die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10	Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen, § 20 Abs. 4 Satz 1

	Heimgesetz	Pflegegesetzbuch II
41		Betreiben eines Beschwerdemanagements und das Verfahren transparent machen, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3
42		Den Nachweis darüber, dass eine Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 23 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), durch die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte stattgefunden hat, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2